

Stellungnahme

zum

**„Referentenentwurf zur Änderung der
Stromsteuer-Durchführungsverordnung
des Bundesministeriums für Finanzen
vom Januar 2016“**

Frankfurt am Main, 03. Februar 2016

JK

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 4. Januar 2016 einen Referentenentwurf vorgelegt, der u.a. Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorsieht. Die Anpassungen sollen den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen, sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gewährleisten. Zudem soll der Verwaltungsaufwand zum Teil deutlich verringert werden.

Der AGFW als Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung nimmt im Folgenden zu den im Referentenentwurf dargestellten Anpassungen Stellung und stellt dar welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Anpassungen insbesondere auf unsere energiever sorgenden Mitglieder hat.

Grundsätzliche Position zur Änderung der StromStV

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer elektrischen Leistung kleiner zwei Megawatt, die größtenteils als verbrennungsmotorische BHKW realisiert werden, tragen maßgeblich zur energieeffizienten Strom- **und** Wärmeerzeugung bei. So wurden laut KWK-Monitoringbericht¹ 2014 alleine in den Jahren 2012 und 2013 solche KWK-Anlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 530 MW neu gebaut. Bei einem Gesamtzubau von 1008 MW entspricht dies mehr als 50 % der zugebauten KWK-Leistung.

Der Erfolg von KWK-Anlagen dieser Leistungsklasse liegt zum einen in der flexiblen und hocheffizienten Technologie, die eine zukunftsfähige Strom- und Wärmeerzeugung in Zeiten der Energiewende gewährleistet. Zum anderen liegt der Erfolg auch darin begründet, dass der Gesetzgeber diese Vorteile erkannt hat und daher den Betrieb dieser Anlagen durch eine Stromsteuerbefreiung fördert.

Die vorgeschlagenen Änderungen der StromStV führen in Summe zu massiven wirtschaftlichen Auswirkungen bei den Betreibern (meist kleine bis mittelgroße Stadtwerke, aber auch Kommunen selbst), die in den vergangenen Jahren in KWK-Anlagen kleiner zwei MW investiert haben. Somit stehen die vorgesehenen Änderungen der StromStV im Gegensatz zu den Forderungen nach flexibler, steuer- und regelbarer, hocheffizienter Strom- und Wärmeerzeugung.

¹ Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung (Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014, Prognos AG, Fraunhofer IFAM, IREES, BHKW-Consult im Auftrag des BMWi, 2014

gung. In diesem Zusammenhang schätzen wir die im Referentenentwurf dargestellten Steuermehreinnahmen durch die Neuregelung des Begriffs „räumlicher Zusammenhang“ und damit die verbundenen wirtschaftlichen Mindereinnahmen der Anlagenbetreiber als deutlich höher als 8 Mio. €/a ein.

Ein weiterer Aspekt, der Berücksichtigung finden muss, wenn es um Einschränkungen der Stromsteuervorteile für KWK-Anlagen kleiner zwei MW geht, ist die Verbindung mit den Zuschlagszahlungen für Bestandsanlagen nach § 13 KWKG 2016. Dieser Zuschlag wird gewährt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als zwei MW und spart gerade aufgrund der bestehenden Stromsteuervorteile nach StromStG in den darunterliegenden Leistungsklassen diese aus.

Der AGFW fordert aus oben genannten Gründen jegliche Kürzung oder Beschränkung der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung kleiner zwei MW im Sinne der zukunftsfähigen Strom- und Wärmeerzeugung zu unterlassen.

Die Nachteile und Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen der StromStV sind nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

Änderung des § 12b Abs. 2 StromStV bezgl. der Definition von „Fernsteuerbarkeit“

Die in § 12b Abs. 2 StromStV-E eingefügte Definition der zentralen Steuerung beschreibt die im Erlass vom 25. März 2015 – III B 6 – V 4250/05/10003:004, DOK 2015/0262764 dargestellte Klarstellung, dass eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene Fernsteuerbarkeit zur Erlangung der Marktprämie als zentrale Steuerung im Sinne des Stromsteuerrechts zu werten ist. Dies soll durch die Aufnahme in die StromStV rechtlich klargestellt werden.

Der AGFW möchte auf die derzeitige Verwaltungspraxis bezgl. § 12b Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 hinweisen und klarstellen, dass diese rechtlich und verwaltungstechnisch unberührt bleibt. Dabei geht es im Speziellen um die Formulierung „zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert“, die bisher so ausgelegt wurde, dass wärmegeführte Stromerzeugungseinheiten nicht dieser Beschränkung unterliegen. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei fehlender Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr gemäß § 2 Nr. 31 KWKG 2016 um wärmegeführte Anlagen handelt, da bei reiner stromgeführter Fahrweise und

fehlendem Nutzwärmebedarfs die anfallende Abwärme nicht abgeführt werden könnte. Wir bitten dies zu beachten und auch bei Übernahme der Änderung des § 12b Abs. 2 in die StromStV verwaltungstechnisch beizubehalten.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass wir eine „Sanktionierung“ von zentralen Steuerungen als innovationsfeindlich und als Hemmnis für die Energiewende ansehen. Für einen systemdienlichen Einsatz hochflexibler KWK-Anlagen ist eine intelligente Steuerung/Regelung der Anlagen und Wärmespeicher unabdingbar. Im Sinne einer konsistenten Regelung zur Verklammerung von Anlagen fordern wir daher eine Festlegung gemäß § 7 Absatz 7 KWKG 2016, laut derer mehrere KWK-Anlagen als eine Anlage gelten, sofern sie „unmittelbar verbunden [...] an einem Standort [...] innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“.

Änderung des § 12b Abs. 4 StromStV bzgl. „vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen“

Die Änderungen des § 12b Abs. 4 StromStV im Sinne der Anpassung an die geänderten Gesetze EEG und KWKG sind zu begrüßen. Jedoch ist zu beachten, dass durch Einfügen des Satzes 2 eine grammatikalische Auslegung möglich ist, die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen eine Stromsteuerbefreiung generell unmöglich macht.

Der AGFW fordert daher eine Klarstellung der Formulierung von § 12b Abs. 4 Satz 2, so dass auch nur der in der Begründung dargestellte Sachverhalt klargestellt wird.

Grundsätzlich weist der AGFW mit Verweis auf § 2 Nr. 4 StromStG darauf hin, dass die Verordnung nach Normenhierarchie rechtswidrig ist, da gemäß Begriffsbestimmung des StromStG ein Unternehmen die „kleinste rechtlich selbständige Einheit [...]“ ist. Somit ist die Anpassung von § 12b Abs. 4 StromStV dahingehend rechtskonform zu gestalten.

Änderung des § 12b Abs. 5 StromStV bezgl. Definition des „räumlichen Zusammenhangs“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist Strom aus Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt von der Stromsteuer befreit, insofern der Strom im räumlichen Zusammenhang entnommen wird.

Der neu eingeführte § 12b Absatz 5 StromStV-E definiert den Begriff „räumlicher Zusammenhang“ neu und soll Rechtsklarheit und einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.

Der AGFW stellt fest, dass durch § 12 Absatz 5 StromStV-E weder Rechtsklarheit noch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet wird. Stattdessen wird eine seit nunmehr zwölf Jahren auf Basis eines BFH-Urteils (BFH vom 20.4.2004 – VII R 54/03, BFHE 206/502) begründete Verwaltungspraxis durch eine ungenaue und vor allem einschränkende Neuformulierung ersetzt.

Die neu eingefügte Definition des räumlichen Zusammenhangs beschränkt diesen nun auf maximal „geographisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden“.

Eine Beschränkung auf Gewerbe- und Wohngebiete benachteiligt u.a. die Versorgung kommunaler Gebäude, da diese weder einem Gewerbe- noch einem Wohngebiet zugeordnet werden können. Allgemein aber gilt, dass ein räumlicher Zusammenhang sich nicht auf einen spezifischen Bebauungstypus beschränkt, sondern bezieht sich, wie schon im BFH-Urteil dargestellt, „auf ein Gebiet, das eine Ausdehnung nach Länge, Breite und Höhe aufweist“.

Die Begrifflichkeit „geographisch abgrenzbar“ lässt einen vergleichbaren Auslegungsspielraum wie der Begriff „räumlicher Zusammenhang“ selbst und würde somit statt Rechtsklarheit Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Bei einer engeren Auslegung müsste auch die Stromentnahme entsprechend jährlich „geographisch abgegrenzt“ und verwaltungsseitig geprüft werden. Wir sehen hier keine Reduzierung des Verwaltungsaufwands – im Gegenteil.

Der AGFW fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis des BFH-Urteils (BFH vom 20.4.2004 – VII R 54/03, BFHE 206/502), um rechtlich unbegründete Einschränkungen zu vermeiden und der Generierung von Rechtsunklarheit vorzubeugen.

Änderung des § 17b Abs. 4 StromStV

Der AGFW begrüßt das Einfügen von § 17b Abs. 4 StromStV-E im Sinne der Vereinfachung der Verwaltungspraxis und Gewährleistung einheitlicher Rechtsanwendung.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.